76. 1. In welcher Bährung bat die Berurteilung eines im Inlande wohnhaften Schuldners zur Zahlung einer in ausländischer Bährung ausgedrückten Geldschuld zu erfolgen, wenn für die Schuld kein inländischer Erfüllungsort bestimmt ist?

2. Beldes örtliche Recht ift anzuwenden?

2533. §§ 244, 269.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. September 1919 i. S. Grafin Sch. (Befl. w. 3. (Kl.). VI 130/19.

I. Landgericht Guben. II. Kammergericht Berlin.

Unter bem 21. September 1905 haben die Beklagte, bamals Chefrau bes ungarischen Abvokaten Dr. v. T., und ihre Mutter, Frau Iba Fürstin S., zu einer in Wien aufgenommenen notariellen Urkunde anserkannt, von dem Kläger auf Grund mehrerer von ihnen akzeptierter, von Karl P. in Wien ausgestellter und girierter Wechfel ein verzinsticks Darlehen von 60000 Kronen öfterreichischer Währung erhalten und sich zur Verzinfung und Kückahlung "zur ungeteilten hand" verspslichtet zu haben.

Durch Berfäumnisurteil bes Kreisgerichts Wiener Reuftadt vom 14. April 1909 sind die beiden Schuldnerinnen zur Zahlung von 4800 Kronen — Rins vom 15. März 1908 bis dahin 1909 — nebst

Bergugszins verurteilt worben.

Die mitverpssichtete Fürstin S. ist aus Grund des Darlehensverhältnisses durch Urteil des Landgerichts Bonn vom 7. April 1914
zur Zahlung von 17280 M — Zins vom 15. März 1909 bis 15. September 1913 — verurteilt worden. Im gegenwärtigen Rechtsstreite
wird die Beklagte — die, von ihrem ersten Ehemanne v. T. durch
rechtskräftiges Erkenntnis vom 30. Juni 1909 geschieden, am 21. September 1911 sich mit dem dei Frankfurt a. D. ansässigen Grafen Bernhard v. Sch. verheiratet hat und dadurch unter Berlust der ungarischen
Staatsangehörigkeit Deutsche geworden ist — aus acht Prozent Zins
aus dem Darlehen von 60 000 Kronen sür die Zeit vom 15. März 1909
bis dahin 1914 mit insgesamt 24 000 Kronen in Anspruch genommen.

Der Kläger hat biesen Betrag in 20388 M beutsche Reichswährung umgerechnet und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 20388 M zu verurteilen, in Höhe von 17280 M als Gesamtschuldnerin mit der Fürstin S.

Die Vorinstanzen haben bem Klagbegehren willfahrt. Die Revision führte zur Aushebung und Zurudverweisung an das Berufungsgericht.
Gründe:

... Die Revision beanstandet, daß die Beklagte zu 20388 M. (beutscher Reichswährung) verurteilt worden ist; nach der Schuldurkunde habe nur eine Verurteilung in Kronen (österreichischer Währung) erfolgen

burfen. Diefem Ginmande war Folge zu geben.

Außer Streit fteht, bag bie Schulburfunde nur von Kronen österreichischer Währung spricht. Bereits ber Rahlungsbefehl bes preußischen Amtsgerichts 3. vom 30. Dezember 1913 hat die bamals verlangte Schulbsumme von 21 600 Kronen öfterreichischer Babruna in 18439.20 M umgerechnet und dann den Kronenbetrag nur in Klammern beigefügt: im porliegenden Rechtsstreite bat bann ber Rlagantrag und bamit übeeinftimmrend bie Formel bes Urteils erfter Inftang ben Schulbbetrag nur in beutscher Reichswährung bezeichnet, ohne bag bie Betlagte bem bisher wibersprochen hatte. Es fann in Frage kommen. ob ber Umftand, daß ber Einwand gegen die Umrechnung erst jest gebracht, bas Berlangen ber Bahlung in beutscher Reichsmabrung beflagterseits früher nicht besonders zurudgewiesen und bem Rlagbegehren nicht auch in Unsehung bes angesorberten Umrechnungsbetrags ausbrucklich wibersprochen worben ift, auf ein vertragsmäßiges Einverständnis beiber Teile über ben Gegenstand ober ben Gegenwert ber geschulbeten Leiftung zu beuten ift (vgl. RG. I 201/06 vom 19. Dezember 1906. Leips. B. 1907 C. 271). Die Frage war nach ber hier gegebenen Sachlage zu verneinen. Indem die Beklagte den Klagantrag überhaupt abzuweisen bat, ift fie bem gesamten Rlagbegehren entgegengetreten. Ginen besonderen Anlaß, fich über die vorgenommene Umrechnung zu äußern, hatte fie banach an und fur fich nicht, und ein Zugeftanbnis in biefer Sinficht hat das Berufungsgericht nicht festgestellt; ein solches ist auch bem gegebenen Sach- und Streitstande nicht zu entnehmen. Dies muß auch bann gelten, wenn, wie ber Rlager an und für fich mit Grund betont, erft die jungfte Entwidlung ber Beit-, insbesondere ber Balutaverhältniffe ein besonderes Interesse ber Beklagten baran, die Umrechnung wie geschehen zu beanftanden, ergeben hat. Gerabe wenn bem fo ift. fann in ber vorgangigen Richterorterung biefes Punttes fein fur bie Annahme eines Einverständnisses schlusfiges Berhalten gefunden werben.

Es war mithin zu prufen, ob sich bie Beklagte die Verurteilung in beutscher Reichswährung gefallen lassen muß, nachdem sie mit ber vorliegenden Revision unter Verusung auf die Schulburkunde vom 16. September 1905 verlangt hat, wenn überhaupt, nur in öfterreichi-

ider Kronenwährung verurteilt zu werben.

Die Entscheidung wäre ohne weiteres aus § 244 BGB herzuleiten, wenn die eingeklagte Zinsschuld im Inlande zu zahlen, d. h. wenn bafür ein in Deutschland gelegener Ersüllungsort gegeben wäre; die Wahl des Zahlungsmittels stünde in diesem Falle nach der angesührten Borschrift der Beklagten als Schuldnerin zu. Es besteht indessen kein Anhalt, für das Schuldverhältnis der Parteien einen in Deutschland gelegenen Ersüllungsort anzunehmen. Maßgebend hiersürist § 269 BGB. Im Zeitpunkte der Entstehung des Schuldverhältnisses, als welcher in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte der Tag der Errichtung der Schuldverhaltnisses, als welcher in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte der Tag der Errichtung der Schuldverhaltnisse (16. September 1905) ins Auge zu sassenist, hatte die Beklagte unstreitig ihren Wohnsitz nicht in Deutschland; auch aus sonstigen Umständen, insbesondere aus der Ratur des Schuldverhältnisses läßt sich nichts dasur solgern, daß an einen in Deutsch

land gelegenen Erfüllungsort gebacht gewesen ware.

Bar banach im Austande zu leiften, fo ist weber im Burgerlichen Gefenbuch noch im Ginführungsgefete bazu eine maggebenbe Bestimmung Nach ber in ber Rechtslehre vorherrschenden Ansicht sollen entbalten. bie Grundfate bes internationalen Brivatrechtg entscheiben, nach einer vereinzelten Auffaffung (Dertmann, BGB. Anm. 2 zu § 244) bas ausländische Recht, welches im Gebiete des Erfüllungsorts gilt. Soweit biernach eine Meinungsverschiebenheit zutage tritt, braucht fie für ben porliegenden Fall nicht entschieden zu werben; unter beiben Befichtspuntten ift hier zur Anwendung bes Rechtes bes Erfüllungsorts zu gelangen, als welches bas öfterreichische Recht anzusehen ift. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung wendet bei Schulbverhaltniffen aus Bertragen grunbfahlich bas Recht bes Erfüllungsorts an (val. RGB. Bb. 73 Š 387, Bb. 74 S. 173, Bb. 81 S. 274; auch RG. V 8/18, RG. I 156/18), insbesonbere soweit ber Inhalt bes Schulbverhaltniffes au beurteilen ift. Die vorliegende Bertragsurkunde ift in Bien errichtet, wo auch ber Darlehnsgeber und jehige Kläger wohnt; bie zur Sicherung gegebenen Bechsel find von Wien batiert, wo ber Aussteller wohnte. Als Wohnort ber beiben Schulbnerinnen — auch ber Beklaaten. bie damals von ihrem erften Chemanne getrennt lebte — wird Schloß F. in Steiermark angegeben. Rach allebem kann nicht bezweifelt werben, baß ber für bie geschulbete Binszahlung gebachte Erfüllungsort in Offerreich zu fuchen, mithin offerreichisches Recht und bie offerreichische Babrung anzuwenben ift. Nach bem öfterreichifden Allgemeinen Burgerlicen Gefenbuche § 905 (in feiner burch die III. Teilnovelle bazu, \$§ 100 fla., nicht berührten Faffung, ba bas Schulbverhaltnis vor bem 1. Januar 1917 begründet ift), "werben, wenn ber Ort, wo ber Bertrag erfüllt werben foll, weber aus ber Berabrebung noch aus ber Ratur ober bem

Zwecke bes Geschäfts bestimmt werben kann, bewegliche Sachen an bem Orte, wo bas Versprechen gemacht worden ist, übergeben; in Ansehung bes Maßes, bes Gewichtes und ber Gelbsorten ist auf ben Ort ber Übergabe zu sehen". Dafür, daß sich hieran burch die späteren Umstände, insbesondere die Verheiratung der Beklagten mit einem Deutschen und ihre Wohnsignahme in Deutschland, etwas geändert hätte, ergibt bas österreichische Recht keinen Anhalt.

Nach dem Ausgeführten war die Formel der Verurteilung im Sinne der Revision dahin abzuändern, daß die geschuldete Leistung in österreichischer Aronenwährung bezissert wird. Ein dahingehender Antrag ist in dem von der Revision wiederholten Berusungsantrag auf Alagabweisung als mitenthalten zu sinden. In welcher Weise der Aläger die Leistung seiner Zeit beizutreiben in der Lage sein und zu welchem Fuße der Schuldbetrag gegebenenfalls umzurechnen sein wird, muß dem Bollstreckungsversahren vordehalten bleiben. Auch nur teilweise eine Klagadweisung auszusprechen, war demgemäß zurzeit kein Anlaß."